

Institut für Pflanzenschutz

LfL, Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising

Einschreiben
Verein Bayerischer Haselnusspflanzer
Herrn Johann Bergsteiner
Rohr 6
85296 Rohrbach

Name
Matthias Keimerl
Telefon
08161/8640-5213
Telefax
08161/8640-5555
E-Mail
Matthias.Keimerl@LfL.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Freising

LfL-IPS1b-7322-37-104/3

07.02.2024

**Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als dem(n)
mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet(en) im Einzelfall gemäß § 22
Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
hier: Ihr Sammelantrag vom 06.02.2024 für 61 Anwender in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag hin erlässt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) folgenden

Bescheid:

I.

Die von Ihnen beantragte **Pflanzenschutzmittelanwendung** wird unter den folgenden
Anwendungsbedingungen genehmigt:

Kultur/Anwendungsbereich:

Haselnuss, Freiland

Schadorganismus:

Haselnussbohrer

Pflanzenschutzmittel, Zulassungsnummer:

Minecto One, 008589-00

Mittelaufwand bzw. Anwendungskonzentration:

**93 g/ha und je m Kronen-
höhe (Die Anwendung ist
auf eine Kronenhöhe von
maximal 2 m beschränkt.)**

max. Anzahl der Anwendungen je Kultur und Jahr:

2

Anwendungstechnik, Wasseraufwandmenge:

**spritzen, 250 - 500 l/ha
und je m Kronenhöhe**

Wartezeit:

60 Tage

Anwendungsbestimmungen:

NT103

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NW607-1

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Abstand:

90 % : 20m

Hinweis: Das Mittel ist als bienengefährlich B1 eingestuft.

II.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. **Vorgenannte Anwendungsbedingungen** des Mittels **sowie** die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) **festgesetzten Anwendungsbestimmungen** (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) **sind** im Sinne dieser Genehmigung **verbindlich** und **einzuhalten**.
2. Die **Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben** zur Untersuchung auf Pflanzenschutzmittelrückstände **ist zu dulden**.
3. **Allen Teilnehmern am Sammelantrag ist eine komplette Kopie dieses Genehmigungsbescheides auszuhändigen**.
4. **Dem Ausführenden** der Pflanzenschutzmaßnahme **ist der Inhalt dieses Bescheides bekanntzugeben**.
5. **Diese Genehmigung** gilt nur für den im Antrag genannten Betrieb bzw. die im Antrag genannten Betriebsflächen. Sie **gilt bis zum 31.12.2026**. Sie steht darüber hinaus unter dem **Vorbehalt des** jederzeit möglichen **Widerrufs** oder der Änderung bzw. Ergänzung der festgelegten Anwendungsbedingungen und erlassenen Auflagen.

III.

Die Nebenbestimmungen werden für sofort vollziehbar erklärt.

IV.

Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 105,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 52 Abs. 1 ZustV entsprechend sachlich und örtlich zuständig.

Die Befristung ergibt sich aus § 22 Abs. 5 Satz 2 PflSchG.

Die sofortige Vollziehbarkeit wurde im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i.V. mit Tarif-Nr.: 6.II.3/1.7 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zur Datenerhebung:

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden Ihre hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Sollte die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, so wird, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt, die Forderung durch das für die Vollstreckung zuständige Finanzamt beigelegt, wenn es sich um eine privatrechtliche Forderung handelt, durch das zuständige Fiskalat am Landesamt für Finanzen gerichtlich geltend gemacht. Die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten werden dann dem zuständigen Finanzamt/ dem zuständigen Fiskalat am Landesamt für Finanzen übermittelt.

Hinweis, Haftungsausschluss:

Die vorstehende Genehmigung wird auf Antrag und zum wirtschaftlichen Nutzen des Antragstellers erteilt. **Das Risiko der Anwendung** – mögliche Schäden an der behandelten und/oder nachgebauten Kultur als Folge der genehmigten Anwendung des Pflanzenschutzmittels einschließlich möglicher Überschreitungen der festgesetzten Höchstmengen – **geht allein zu Lasten des Anwenders.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Keimerl

Institut für Pflanzenschutz